



# KÖNIGSFELD

I M S C H W A R Z W A L D

## Richtlinien

über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Königsfeld

(Feuerwehrkostenersatz-Richtlinien)

Aufgrund § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg wird hiermit folgende  
Regelung getroffen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königsfeld  
einschließlich ihrer Abteilungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgeset-  
zes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königsfeld werden folgende Kostensätze  
festgesetzt und erhoben:

#### 1. Personalkosten

- |  |           |
|--|-----------|
| a) je Feuerwehrangehörigem pro Stunde  | 9,00 EUR  |
| b) je Feuerwehrangehörigem pro Stunde<br>mit Schmutzzulage                       | 9,50 EUR  |
| c) je Feuerwehrangehörigem für die Einweisung in<br>Brandmeldeanlagen pro Stunde | 12,80 EUR |

## 2. Einsatz von Fahrzeugen

a) je Kilometer für das eingesetzte Fahrzeug	1,00 EUR
b) je Einsatzstunde	
- TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug)	41,00 EUR
- LF 8 (Löschfahrzeug)	31,00 EUR
- TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	25,00 EUR

## 2. Einsatz von Geräten und Schläuchen

### 2.1 je Betriebsstunde:

- Tragkraftspritze	13,00 EUR
- Stromaggregat	13,00 EUR
- Tauchpumpe	7,50 EUR
- Wasserauger	13,00 EUR
- Sonstige motorbetriebene Geräte	13,00 EUR
- Atemschutzgerät	10,00 EUR
- Feuerlöscher	Füllung und Arbeitsaufwand
- Sonstige nicht motorbetriebene Geräte	5,00 EUR

### 2.2 je laufender Meter :

- ausgelegte Saugschläuche	1,00 EUR
- ausgelegte Druckschläuche	0,50 EUR

## 4. Pauschalbeträge

- bei mutwilligem Alarm	256,00 EUR
- bei Fehlalarm	128,00 EUR

### **§ 3 Berechnung der Kostensätze**

1. Der Kostenersatz wird, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses in § 2 nach Zeitaufwand, Art und Umfang des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.
2. Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde. Bei Tageseinsätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
3. Die Kostenersätze setzen sich zusammen aus
  - a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
  - b) den Stunden- und Kilometersätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
  - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Schläuche.
4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich vom Zahlungspflichtigen zu erstatten. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind jedoch nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
5. Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

1. Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Die entstandenen und festgesetzten Kosten werden durch Bescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 12. Dezember 2001 ihre Gültigkeit.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

78126 Königsfeld im Schwarzwald, 20. Oktober 2006

Fritz Link  
Bürgermeister